

Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH

Gesellschaftervereinbarung

zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

und

der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

und

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Land Schleswig-Holstein

und

der Landeshauptstadt Kiel

und

der Handelskammer Hamburg

§1

- (1) Die Vertragspartner haben die „**Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH**“ (Gesellschaft) gegründet.
- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist die Wahrnehmung aller Belange im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in Hamburg. Die Gesellschaft soll das operative Geschäft der Bewerbungsphase steuern.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die in Absatz 2 genannte Aufgabe der Gesellschaft in vertrauensvoller und enger Zusammenarbeit nach Kräften zu fördern.
- (4) Der DOSB wird die Gesellschaft sowie die Austragungsorte im gesamten Bewerbungsverfahren entschieden und nach Kräften unterstützen. Zu diesem

Zweck wird er die im deutschen Sport vorhandenen fachlichen Kompetenzen im Hinblick auf eine Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in den Bewerbungsprozess einbringen. Der DOSB wird seine Präsenz bei internationalen Sportereignissen und Konferenzen erheblich intensivieren und seine internationalen Beziehungen mit Sportorganisationen in aller Welt deutlich verstärken.

§ 2

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft soll 100.000 € betragen. Die Geschäftsanteile werden

- in Höhe von 51.000 € (51 %) durch den Deutschen Olympischen Sportbund,
- in Höhe von 26.000 € (26 %) durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
- in Höhe von 18.000 € (18 %) durch die Bundesrepublik Deutschland,
- in Höhe von 2.000 € (2 %) durch das Land Schleswig-Holstein,
- in Höhe von 2.000 € (2 %) durch die Landeshauptstadt Kiel,
- in Höhe von 1.000 € (1 %) durch die Handelskammer Hamburg

übernommen.

(2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass das Bewerbungsbudget rund 50 Mio. EUR beträgt und dass die Hälfte der von der Gesellschaft benötigten Finanzierungsmittel durch private Sponsoren erbracht werden kann. Sofern die Deckung der Finanzierungsmittel nicht durch private Sponsoren gewährleistet werden kann, wird die FHH für diese Deckung im erforderlichen Umfang eintreten. Eine Nachschusspflicht der anderen Gesellschafter besteht nicht.

(3) Jeder Gesellschafter entscheidet selbständig über Art, Umfang und Zeitpunkt der Bereitstellung von Finanzmitteln für Zwecke der Gesellschaft. Um die vorläufige Liquidität sicherzustellen, wird die Freie und Hansestadt Hamburg in 2015 bis zu 6,5 Mio. EUR bedarfsgerecht als Einlage in die Gesellschaft einbringen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, den von der Gesellschafterversammlung zu genehmigenden Wirtschaftsplänen nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass eine vollständige Deckung durch Sponsorengelder und zugesagte Zahlungen der Gesellschafter sichergestellt ist.

(5) Die Vertragspartner werden die Gesellschaft bei der Einwerbung privater Mittel unterstützen.

(6) Beginnend mit dem 21. März 2015 hat die Gesellschaft dem DOSB alle tatsächlich im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Personal- und Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von fünf Prozent der eingeworbenen Sponsorenmittel zu erstatten. Näheres regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen

§ 3

- (1) Die Grundlage der Bewerbung bildet das bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung des DOSB am 21.03.2015 dargestellte Bewerbungskonzept. In der Weiterentwicklung des Konzeptes sind insbesondere die Anforderungen des Internationalen Olympischen Komitees und der internationalen Fachverbände, der Agenda 2020 sowie der Weltsportministerkonferenz zu erfüllen.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass entsprechend den Vorgaben des IOC (insbesondere der Olympischen Charta in der jeweils gültigen Fassung – Regel 33 inkl. Bye-law) alle wesentlichen, insbesondere sportfachlichen Entscheidungen im Rahmen der Bewerbung des Einvernehmens des DOSB bedürfen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Konzepte für das Olympische Dorf, die Sportstätten und die übrigen Olympischen Austragungsorte; hierzu gehört auch die Einbindung des Olympiaparkgeländes;
 - b) Olympische Infrastruktur, Verkehrsanbindung der Sportstätten;

- c) Struktur der Finanzierung des Bewerbungskonzepts (Trennung zwischen operativem und investivem Budget);
- d) Festlegung von Slogan/Motto/Logo;
- e) Kommunikationskonzept;
- f) Einstellung von leitendem Personal

Die städtische Planungshoheit bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag endet mit Abschluss des operativen Geschäfts der Gesellschaft.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte es sich ergeben, dass aus wichtigen Gründen Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder mehrerer Vertragsschließenden erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 5

Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen von einem Schiedsgericht nach der jeweils gültigen

Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. zu entscheiden. Der DOSB und die anderen Vertragspartner bestimmen je ein Mitglied des Schiedsgerichts und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem das Verlangen geäußert worden ist. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofes bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend. Ort des Schiedsgerichts ist Hamburg.

§ 6

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele so transparent wie möglich erfolgen soll. Daher stimmen die Vertragspartner überein, dass die Bewerbungsgesellschaft freiwillig die Informationspflichten des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) befolgen und insbesondere die maßgeblichen Informationen nach § 3 Abs. 1 und 2 HmbTG im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlichen wird. Auch über die Pflichten des HmbTG hinaus sollen relevante Informationen fortwährend öffentlich gemacht werden. Bei der Herausgabe von Informationen werden die Ausnahmenvorschriften der §§ 4-7, 9 HmbTG beachtet (i.e. Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Veröffentlichung von Informationen nicht die Chancen der Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen Spiele gefährdet.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

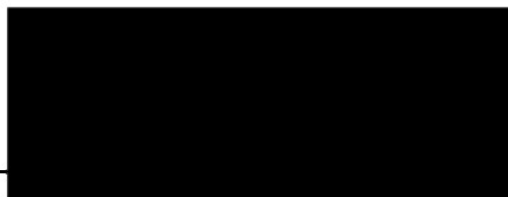
§ 7

Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und dass die Zustimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.

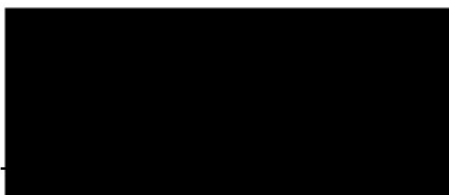
Hamburg, den 30. Juni 2015



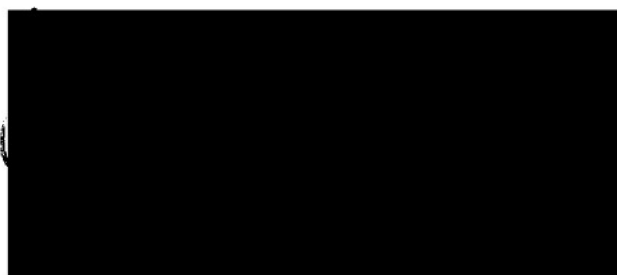
Deutscher Olympischer Sportbund



Freie und Hansestadt Hamburg



Bundesrepublik Deutschland



Land Schleswig-Holstein



Landeshauptstadt Kiel



Handelskammer Hamburg